

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die nachmalige**  
**Herstellung der Erschließungsanlage „Holzgraben ab einschl. Hsnr.6**  
**und 11, Büchel von Peterstraße bis Mefferdatisstraße, Dahmengraben und Bädersteig“ als**  
**Fußgängergeschäftsstraße**  
**vom 23.09.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 21.12.2007, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen am 16.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

1. Die Erschließungsanlage „Holzgraben ab einschl. Hsnr.6 und 11, Büchel von Peterstraße bis Mefferdatisstraße, Dahmengraben und Bädersteig“ ist gem. § 4 Abs. 5 Buchstabe e) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 21.12.2007 als Fußgängergeschäftsstraße einzustufen.
2. Der Plan, der den abzurechnenden Bereich der Fußgängergeschäftsstraße „ Holzgraben ab einschl. Hsnr.6 und 11, Büchel von Peterstraße bis Mefferdatisstraße, Dahmengraben und Bädersteig“ schraffiert darstellt, ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Für die als Fußgängergeschäftsstraße dienende öffentliche Verkehrsfläche wird gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 21.12.2007

- der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf **70 v. H.** und
- die anrechenbare Breite der Erschließungsanlage auf **12,00 m**

festgesetzt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23.09.2009

(Dr. Linden)  
Oberbürgermeister

